

HERAUSGEBER  
Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth

Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325

## **Gesundheitsökonomie**

### **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 1998 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20. Februar 2002**

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1999 S. 381, KWMBI II 1999 S. 768, KWMBI II 2000 S. 798).

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil:Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1 Zweck der Diplomprüfung .....	2
§ 2 Studienzeiten .....	3
§ 3 Prüfungen .....	3
§ 4 Prüfungsausschuß .....	3
§ 5 Prüfer und Beisitzer .....	4
§ 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung .....	4
§ 7 Verschwiegenheitspflicht .....	4
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	5
§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren .....	5
§ 11 Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer .....	6
§ 12 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten) .....	6
§ 13 Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten .....	6
§ 14 Teilprüfungsnoten, Fachprüfungsnoten .....	6
§ 15 Prüfungsgesamtnote .....	7
§ 16 Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung .....	7
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung .....	7
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten .....	8
§ 19 Prüfungen von Schwerbehinderten .....	8
Zweiter Teil: Diplomvorprüfung .....	8
§ 20 Zweck der Diplomvorprüfung .....	8
§ 21 Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung .....	8
§ 22 Zulassungsvoraussetzungen .....	9
§ 23 Zulassungsverfahren .....	9

§ 24 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung .....	10
§ 25 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten .....	10
§ 26 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung.....	11
§ 27 Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte ...	11
§ 28 Prüfungszeugnis .....	11
Dritter Teil: Diplomprüfung .....	12
§ 29 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung .....	12
§ 29a Freier Prüfungsversuch im Fach Wirtschaftswissenschaften sowie einem weiteren Prüfungsfach nach § 29 Absatz 6 .....	12
§ 30 Umfang und Art der Diplomprüfung .....	13
a. Diplomarbeit (Erster Teil der Diplomprüfung) .....	13
§ 31 Zweck der Diplomarbeit.....	13
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit .....	14
§ 33 Zulassungsverfahren.....	14
§ 34 Vergabe des Diplomarbeitsthemas.....	14
§ 35 Abgabe der Diplomarbeit und Verlängerung der Bearbeitungszeit .....	15
§ 36 Bewertung der Diplomarbeit.....	15
b. Diplomklausuren (Zweiter Teil der Diplomprüfung).....	15
§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomklausuren .....	15
§ 38 Diplomklausurarbeiten .....	16
§ 39 Abbruch der Diplomklausurarbeiten .....	16
c. Mündliche Prüfung (Dritter Teil der Diplomprüfung) .....	17
§ 40 Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung.....	17
§ 41 Umfang der mündlichen Prüfung .....	17
§ 42 Durchführung der mündlichen Prüfung .....	17
§ 43 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung.....	17
§ 44 Bewertung von mündlichen Prüfungen.....	17
§ 45 Abbruch der mündlichen Prüfung .....	18
d. Bewertung und Gesamtergebnis der Diplomprüfung.....	18
§ 46 Notenbildung.....	18
§ 47 Ergebnis der Diplomprüfung.....	18
§ 48 Wiederholung der Diplomprüfung .....	19
§ 49 Zeugnis und Diplom.....	19
Schlußbestimmung .....	19
§ 50 Inkrafttreten.....	19

## **Erster Teil:Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß für den Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie.

(2) Durch die Ablegung der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, daß er gründliche wirtschaftliche Fachkenntnisse erworben hat, aufgrund derer er befähigt ist gesundheitsökonomische Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## **§ 2 Studienzeiten**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienzeit für das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und für das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, sollen in der Regel jeweils vier Semester nicht überschreiten.

(3) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden verteilt auf 8 Fachsemester. Davon entfallen höchstens 138 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die übrigen Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen nach freier Verfügung. Wird das Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik gewählt, so erhöht sich die Pflichtstundenzahl zu Lasten der frei verfügbaren Stunden um bis zu 4 SWS.

## **§ 3 Prüfungen**

(1) Das Studium der Gesundheitsökonomie gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium, an dessen Ende die Diplomprüfung steht.

(2) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Diplomprüfung setzt sich aus der Diplomarbeit, den Diplomklausuren und den mündlichen Prüfungen zusammen. Der erste Teil umfaßt die Diplomarbeit, der zweite Teil die Klausurarbeiten und der dritte Teil die mündlichen Prüfungen.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Gesundheitsökonom Univ." - Kurzbezeichnung: "Dipl.-Gesundheitsök. Univ." bzw. "Diplom-Gesundheitsökonomin Univ." - Kurzbezeichnung: "Dipl.-Gesundheitsök. Univ." verliehen.

## **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzendem,
2. einem Ordinarius der Wirtschaftswissenschaften als stellvertretendem Vorsitzenden und
3. drei weiteren Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte beamtete Professoren sein.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß zieht einen Schriftführer hinzu.

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.

(6) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladungsfrist verzichtet werden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

(9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (Bay RS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(4) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

(5) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

## **§ 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, des Schriftführers, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 BayHSchG.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Gesundheitsökonomie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Bayreuth Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen für eine nachträgliche Erbringung fehlender Leistungsnachweise verbunden sein. Für die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung können bis zu fünfzig Prozent der Fachleistungen anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen von ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(5) Für Anrechnungen nach Abs. 1 bis 4 hat der Student die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschußvorsitzende das ärztliche Attest eines Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen.

(3) Kandidaten, die sich zum Regelprüfungstermin oder vorzeitig gemeldet haben (siehe § 21 Abs. 2, § 29 Abs. 2), können ohne Angabe von Gründen spätestens 7 Werktage vor dem Beginn der Prüfungen, zu denen sie sich gemeldet haben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 11 Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semesters abgehalten.

(2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 12 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten)**

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). Hilfsmittel können zugelassen werden. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, durch Anschlag bekanntgegeben werden.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(3) Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

## **§ 13 Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Die Benotung von schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten) erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß §§ 14, 15 durch Runden angepaßt.

(2) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde.

## **§ 14 Teilprüfungsnoten, Fachprüfungsnoten**

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zum Zweck differenzierterer Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Fachprüfungsnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten.

(4) Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird für die Diplomvorprüfung aus den Fachnoten (siehe § 28 Abs. 1), für die Diplomprüfung aus den Fachnoten und aus der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit (siehe § 46 Abs. 2) gebildet. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note

mit Auszeichnung = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2;

sehr gut = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5;

gut = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,5;

befriedigend = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 3,5;

ausreichend = mit einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.

(3) Die Prüfungsgesamtnote muß aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 16 Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 16 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 19 Prüfungen von Schwerbehinderten**

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **Zweiter Teil: Diplomvorprüfung**

### **§ 20 Zweck der Diplomvorprüfung**

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches. Zugleich soll die Diplomvorprüfung dem Studierenden eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

### **§ 21 Zeitpunkt für das Ablegen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung kann als Block oder in zwei Abschnitten (Teile I und II) abgelegt werden.

(2) Der Student hat sich spätestens im vierten Fachsemester zu der Diplomvorprüfung zu melden und sich zum Ende des vierten Semesters der Diplomvorprüfung (Teil I und II) zu unterziehen. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann die Diplomvorprüfung auch in einem früheren Fachsemester abgelegt werden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.



## § 22 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (Bay RS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erfüllt;

3. die Einschreibung als ordentlicher Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden. Die Einschreibungs Voraussetzung ist hinfällig, wenn ein Bewerber unter Erhalt des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

4. Die Leistungsnachweise (Scheine) in den folgenden propädeutischen Fächern sollen vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht sein:

1. Buchführung und Abschluß (2std. Klausur)
2. Kostenrechnung (2std. Klausur)
3. Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler (2std. Klausur)
4. EDV-Praktikum für Wirtschaftswissenschaftler.

Wird eine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Erwerb dieses Scheins innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 zweimal wiederholt werden.

5. Die Leistungsnachweise (Scheine) im Fach Statistik sowie im Fach Gesundheitswesen (§ 24 Abs. 3) sollen vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht werden. Eine nicht bestandene Prüfung in diesen Fächern kann zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat im Studiengang Gesundheitsökonomie oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder wenn der Kandidat in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

## § 23 Zulassungsverfahren

(1) Die Unterlagen gemäß § 22 Abs. 1 sind der Meldung zur Diplomvorprüfung gemäß § 21 Absätze 2 ff. i. V. m. § 11 Abs. 2 beizufügen.

(2) Der Meldung zur Diplomvorprüfung sind darüber hinaus beizufügen:

1. Bescheinigungen der Hochschulen über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
2. die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. eine Erklärung darüber, daß der Student im Studiengang Gesundheitsökonomie oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und daß er nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
5. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
6. ein Lichtbild.

(3) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Teilen abgelegt, so hat eine schriftliche Anmeldung zu jedem Prüfungsabschnitt zu erfolgen. Dieser Anmeldung sind die Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 beizufügen. § 22 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 ist zu beachten. Die Unterlagen nach § 23 Absatz 2 sind jedoch nur bei der ersten Anmeldung einzureichen.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
3. Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## **§ 24 Gliederung und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte und umfaßt ausschließlich schriftliche Prüfungen.

(2) Teil I der Diplomvorprüfung besteht aus:

1. Volkswirtschaftslehre I (21/2std. Klausur)
2. Betriebswirtschaftslehre I (21/2std. Klausur)

Teil II der Diplomvorprüfung besteht aus:

3. Volkswirtschaftslehre II (21/2std. Klausur)
4. Betriebswirtschaftslehre II (21/2std. Klausur)
5. Wirtschaftlich relevante Teile des Öffentlichen und Privaten Rechts (4std. Klausur)

Die Einzelleistungen der Diplomvorprüfung müssen in den geschlossenen Teilen I und II abgelegt werden.

(3) Die Leistungsnachweise in den Fächern Statistik und Gesundheitswesen, die ebenfalls Bestandteile der Diplomvorprüfung sind, werden in einem vorgezogenen Verfahren unter Prüfungsbedingungen (Klausurdauer je Fach 4 Stunden) erbracht. Sie werden in das Prüfungsergebnis gemäß § 15 Abs. 1 eingerechnet.

## **§ 25 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten**

(1) Für die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gilt § 8.

(2) Für die Anerkennung von selbständigen Vorprüfungsabschnitten oder Einzelfachprüfungen gilt:

1. Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muß.
2. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer bestandenen Vorprüfung eines anderen Studienganges werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag, gegebenenfalls nach einer bestandenen Zusatzprüfung, anerkannt.
3. Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Bayreuth gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
4. Stimmt das Notensystem der angerechneten Prüfungen mit dem der Universität Bayreuth nicht überein, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 15 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigeheftet.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, es liegt eine Diplomvorprüfung im gleichen oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang vor. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## **§ 26 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) Die Vorschriften über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9) bleiben unberührt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 27 Wiederholung der Diplomvorprüfung und selbständiger Vorprüfungsabschnitte**

(1) Ist die Diplomvorprüfung (bzw. Teil I oder Teil II) nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Vorprüfung oder einer einzelnen Fachprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Prüfungszeitraumes abgelegt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten gewährt wird. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in höchstens zwei der Prüfungsfächer i.S. des § 24 Abs. 2 und 3 möglich. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abzulegen. Der Prüfungsausschuß kann diese Entscheidung nicht auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung. Die Fristen gemäß Absätze 3 und 4 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

## **§ 28 Prüfungszeugnis**

(1) Liegen die Fachnoten der in § 24 genannten Fächer und die Leistungsnachweise gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 beim Prüfungsausschuß vor, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung auszustellen. Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten (gemäß § 14) der in § 24 Abs. 2 und 3 genannten Fächer. Im übrigen gilt § 25 Abs. 2 Nrn. 3 und 4.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

# Dritter Teil: Diplomprüfung

## § 29 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung beginnt mit der Vergabe des Themas für die Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit kann an den Kandidaten frühestens nach dem 5. Fachsemester vergeben werden.

(2) Der Student hat sich zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) schriftlich spätestens am Ende des 8. Fachsemesters oder, wenn die Diplomvorprüfung wiederholt werden mußte, spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters nach bestandener Diplomvorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der zweite Teil der Diplomprüfung auch vor Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen werden.

(3) Der dritte Teil der Diplomprüfung, die mündlichen Prüfungen, ist in dem auf den Klausurtermin nächstfolgenden, vom Prüfungsausschuß festgelegten Termin abzulegen.

(4) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

(6) Für das Fach Wirtschaftswissenschaften und ein weiteres Prüfungsfach (Ökonomie des Gesundheitswesens, Management im Gesundheitswesen, Versicherung und Recht, Medizin und Management) kann die Diplomprüfung auch jeweils im Rahmen eines vorgezogenen freien Prüfungsversuchs bis zum Ende des sechsten Fachsemesters studienbegleitend abgelegt werden.

## § 29a Freier Prüfungsversuch im Fach Wirtschaftswissenschaften sowie einem weiteren Prüfungsfach nach § 29 Absatz 6

(1) Im Fach Wirtschaftswissenschaften sowie nach Wahl in einem der Prüfungsfächer Ökonomie des Gesundheitswesens oder Management im Gesundheitswesen oder Versicherung und Recht oder Medizin und Management können die Diplomprüfungen im Rahmen eines freien Prüfungsversuchs bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. In diesem Falle werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht. Eine Anmeldung beim Prüfungsamt unter Einhaltung der dort bekanntgegebenen Fristen ist erforderlich, für eines der beiden Fächer ist dabei ein Leistungsnachweis gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.

(2) Die Prüfungsleistungen bestehen für jedes Fach aus je vier einstündigen Klausuren, die jeweils im Anschluß an die einschlägigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Fach Wirtschaftswissenschaften bzw. im weiteren Pflichtfach geschrieben werden. Die Diplomprüfung ist im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften bestanden, wenn mindestens vier Klausuren zu vier verschiedenen Lehrveranstaltungen des Faches bestanden sind. In den Prüfungsfächern Ökonomie des Gesundheitswesens oder Versicherung und Recht oder Medizin und Management ist die Diplomprüfung bestanden, wenn mindestens drei Klausuren zu drei verschiedenen Lehrveranstaltungen des Faches erfolgreich abgelegt worden sind. Als vierte Leistung kann eine Klausur aus den anderen drei Prüfungsfächern eingebracht werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vier besten Klausuren des Kandidaten. Die Wiederholung einer bestandenen Einzel- oder Fachprüfung ist nicht zulässig; im Rahmen der Blockprüfung kann auch eine bestandene Fachprüfung des freien Prüfungsversuchs wiederholt werden. Es gilt dann die bessere Note.

(4) Nicht gewählt werden können für die Klausuren im Fach Wirtschaftswissenschaften solche Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig Bestandteil einer vom Kandidaten gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach sind.

(5) In den volkswirtschaftlichen Fächern kann eine der Lehrveranstaltungen auch ein Seminar sein, wobei dann die zu erbringenden Leistungen ein Referat und eine Klausur umfassen.

(6) Falls der freie Prüfungsversuch nicht zum Erfolg führt oder nicht wahrgenommen wird, gelten ohne Einschränkung die Bestimmungen über den schriftlichen und den mündlichen Teil der Diplomprüfung.

## **§ 30 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Im ersten Teil der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit anzufertigen, deren Thema einem der Prüfungsfächer gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 oder dem gewählten Wahlpflichtfach zu entnehmen ist.

(2) Der zweite und der dritte Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Ökonomie des Gesundheitswesens
2. Management im Gesundheitswesen
3. Versicherung und Recht
4. Medizin und Management
5. Wirtschaftswissenschaften
6. Ein Wahlpflichtfach, das aus dem folgenden Fächerkatalog zu wählen ist:

- a) Public Health
- b) Betriebliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- d) Betriebswirtschaftliche Absatzwirtschaft und Handelsbetriebslehre
- e) Betriebliches Personalwesen und Führungslehre
- f) Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
- g) Betriebswirtschaftliche Organisationslehre und Arbeitswissenschaft
- h) Unternehmensplanung und Dienstleistungsbetriebslehre
- i) Wirtschaftsinformatik
- j) Wirtschaftstheorie
- k) Wirtschaftspolitik
- l) Finanzwissenschaft

Im zweiten Teil der Diplomprüfung sind Klausurarbeiten anzufertigen. Der dritte Teil der Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Kandidat kann sich auf Antrag in weiteren als den gemäß Absatz 2 vorgeschriebenen Fächern der Prüfung unterziehen. Bei der Meldung zur Prüfung in diesen Zusatzfächern hat der Kandidat den Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenen-Übung oder an einem Seminar in dem Zusatzfach vorzulegen.

### ***a. Diplomarbeit (Erster Teil der Diplomprüfung)***

## **§ 31 Zweck der Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung einschließlich der Grenzgebiete selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

## **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. die Hochschulreife gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1;
2. die bestandene Diplomvorprüfung;
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Gesundheitsökonomie;
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem gesundheitsökonomischen Seminar möglichst in dem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist; dieses Seminar gilt zugleich als Leistungsnachweis im Sinne des § 37.
5. der Nachweis der Immatrikulation als ordentlicher Student der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, es sei denn, daß der Bewerber unter Erhalt des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.  
In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.
6. eine Erklärung gemäß § 32 Abs. 2;
7. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
8. ein Lichtbild.

(2) Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Gesundheitsökonomie bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.

## **§ 33 Zulassungsverfahren**

(1) Die Unterlagen gemäß § 32 Abs. 1 sind der Meldung zum ersten Teil der Diplomprüfung gemäß § 29 beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht schon gemäß § 23 dem Prüfungsausschuß vorliegen.

(2) Im übrigen gilt § 23 Abs. 4.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 32 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 62 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.

(4) § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 34 Vergabe des Diplomarbeitsthemas**

(1) Die Diplomarbeit kann den Fächern gem. § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 oder dem gewählten Wahlpflichtfach entnommen werden.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß § 36 Abs. 1 zu übernehmen.

(3) Die Vergabe eines Diplomarbeitsthemas bedeutet noch keine Entscheidung über die Zulassung zum zweiten und dritten Teil der Diplomprüfung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit in Form einer Gruppenarbeit anzufertigen, ist nicht zulässig.

## **§ 35 Abgabe der Diplomarbeit und Verlängerung der Bearbeitungszeit**

(1) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Diplomarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe des Themas in zwei maschinenschriftlichen, gebundenen Ausfertigungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern. Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; der Prüfungsausschuß kann auf Antrag zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache angefertigt wird. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer erhebungstechnisch besonders zeitaufwendig angelegten Arbeit (empirische Arbeit oder international vergleichende Arbeit) kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten bestimmt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. Die Fristen bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung gewahrt werden. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und eine Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Diplomarbeit darf nicht bereits für eine andere akademische Prüfung angefertigt worden sein.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Diplomarbeit in triftigen Gründen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um höchstens zwei Monate verlängern. Ein diesbezüglicher Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuß zu richten.

## **§ 36 Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt es nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 14) durch Runden angepaßt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.

(3) Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder mit 5,0 bewertet wird.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekanntgegeben.

## ***b. Diplomklausuren (Zweiter Teil der Diplomprüfung)***

### **§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomklausuren**

(1) Bei der schriftlichen Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind Nachweise vorzulegen über:

1. die Teilnahme an insgesamt sechs Monaten Praktikum in ausgewählten Institutionen im Gesundheitswesen. Darin enthalten sind mindestens zwei Monate Praktikum vor Beginn der

Studienzeit. Während des Praktikums hat der Praktikant ein Berichtsheft zu führen, in dem die ausgeführten Tätigkeiten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönlichen Eindrücke detailliert festzuhalten sind. Das Berichtsheft soll wöchentlich vom Betrieb abgezeichnet werden. Es ist eigenhändig unterschrieben der Universität Bayreuth vorzulegen. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden;

2. die erfolgreiche Teilnahme an vier Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren aus den Prüfungsfächern des Kandidaten gemäß § 30 Abs. 2. Aus diesen Lehrveranstaltungen sollen folgende Leistungsnachweise erbracht werden:

- a) zwei Seminare aus jeweils verschiedenen gesundheitsökonomischen Prüfungsfächern gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 (Ökonomie des Gesundheitswesens, Management im Gesundheitswesen, Versicherung und Recht, Medizin und Management)
- b) ein Leistungsnachweis aus einem unter a) nicht gewählten Pflichtfach oder den Wirtschaftswissenschaften oder einer als Wahlpflichtfach gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre, Speziellen Volkswirtschaftslehre oder dem Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik
- c) ein Leistungsnachweis aus einem der unter a) oder b) noch nicht gewählten Prüfungsfächer bzw. dem Wahlpflichtfach.

3. Falls der freie Prüfungsversuch (§ 29a) nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, können Teilleistungen in Form erfolgreich absolvierter Klausuren oder Seminare aus der studienbegleitenden Prüfung als Leistungsnachweis im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 angerechnet werden.

4. ein ordnungsgemäßes gesundheitsökonomisches Studium durch die Vorlage des Studienbuches;

5. die bestehende Immatrikulation an der Universität Bayreuth.

6. Der Nachweis einer Teilnahme an mindestens 3 der Exkursionen, die regelmäßig im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung durchgeführt werden.

7. Ein Nachweis über die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Diplomarbeit.

(2) Der Anmeldung sind als weitere Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung über das vom Prüfungskandidaten gewählte Wahlpflichtfach gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6
2. ein Lichtbild.
3. eine Erklärung über gegebenenfalls bereits im freien Prüfungsversuch abgelegte Fachprüfungen.

## **§ 38 Diplomklausurarbeiten**

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 sind unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen jeweils vier einstündige Klausurarbeiten anzufertigen. Für die jeweiligen Prüfungsfächer können die Klausuren an einem Prüfungstermin abgehalten werden.

(2) Die Diplomklausurarbeiten werden in jedem Semester nach Beendigung der Vorlesungszeit geschrieben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Noten der Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen in den Klausurarbeiten bekannt.

## **§ 39 Abbruch der Diplomklausurarbeiten**

Muß ein Kandidat aus triftigen Gründen die Prüfung während der Klausurarbeiten abbrechen, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits angefertigten Diplomklausuren angerechnet, wenn mindestens drei Klausurarbeiten angefertigt wurden. Wurden nur zwei Klausurarbeiten angefertigt, ist



der gesamte zweite Teil der Diplomprüfung (Diplomklausuren) zu wiederholen. Der Kandidat hat die Prüfung im nächsten Prüfungstermin fortzusetzen bzw. zu wiederholen.

### ***c. Mündliche Prüfung (Dritter Teil der Diplomprüfung)***

#### **§ 40 Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung**

Nach Ablegung der schriftlichen Prüfungen wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen, es sei denn drei oder mehr Klausurarbeiten sind mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch Aushang am Prüfungsamt.

#### **§ 41 Umfang der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der sechs Prüfungsfächer gemäß § 30 Abs. 2.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils etwa 20 Minuten je Kandidat und Fach.

#### **§ 42 Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündlichen Diplomprüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgelegt. Bei Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Ausnahmefällen Einzelprüfungen zulassen.

(3) Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers von einem Prüfer abgenommen. Der Beisitzer soll möglichst die Prüfungsberechtigung im Sinne von § 5 Abs. 2 besitzen; auf jeden Fall muß er hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Bayreuth tätig sein.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfer und die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen und legt die Prüfungstermine fest.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. des Prüfers und des Beisitzers und der Prüflinge sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. von Prüfer und Protokollführer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Bei Gruppenprüfungen werden die einzelnen Ergebnisse für jeden Kandidaten auf einem separaten Beiblatt festgehalten. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### **§ 43 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung**

(1) Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

#### **§ 44 Bewertung von mündlichen Prüfungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt und dem Kandidaten nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt.

## **§ 45 Abbruch der mündlichen Prüfung**

Muß ein Kandidat aus triftigen Gründen die Prüfung während der mündlichen Diplomprüfungen abbrechen, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Fachnoten bestehen. Der Kandidat hat die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungstermin fortzusetzen.

## ***d. Bewertung und Gesamtergebnis der Diplomprüfung***

### **§ 46 Notenbildung**

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Diplomprüfung werden gleichgewichtig zu jeweils einer Fachnote zusammengefaßt. Die einzelne ungerundete Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftlichen und mündlichen Teilleistungen. Im Diplomzeugnis werden die ungerundeten Fachnoten eingetragen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der einfach gewichteten ungerundeten Fachnoten sowie der doppelt gewichteten ungerundeten Note der Diplomarbeit.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 30 Abs. 3 wird gemäß Abs. 1 ermittelt. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 47 Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in den Prüfungsfächern gemäß § 30 Abs. 2 mindestens die Fachprüfungsnote "ausreichend" erzielt wurde oder ein Ausgleich nach Absatz 2 Nr. 4 möglich ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder
2. drei oder mehr Klausurarbeiten mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder
3. in zwei oder mehr Prüfungsfächern sich nach der mündlichen Diplomprüfung die Fachprüfungsnote "nicht ausreichend" ergibt sowie wenn
4. eine nicht ausreichende Fachprüfungsnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Die Note "nicht ausreichend" in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden durch:

- a) die Note "gut" (bis 2,5) oder besser in einem oder
- b) die Note "befriedigend" (bis 3,5) in zwei Prüfungsfächern oder
- c) die Note "befriedigend" (bis 3,5) in einem Prüfungsfach und die Note "befriedigend" oder besser in der Diplomarbeit.

Die Note in einem Zusatzfach gemäß § 30 Abs. 3 kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Die Vorschriften über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 9) bleiben unberührt.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 48 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die Wiederholung muß spätestens innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden, kann der Prüfungskandidat jedes nicht mit mindestens "ausreichend" benotete Prüfungsfach gemäß § 30 Abs. 2 einmal wiederholen. Der zweite und der dritte Teil der Diplomprüfung ist als Ganzes zu wiederholen, wenn die Fachnote in drei oder mehr Prüfungsfächern gemäß § 30 Abs. 2 "nicht ausreichend" ist. Die Wiederholung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der nicht bestandenen Diplomprüfung erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten gewährt wird. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur möglich, wenn bei der Wiederholungsprüfung in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Prüfungsausschuß. Die zweite Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen.

(4) Die Note der Diplomarbeit wird bei Wiederholung des zweiten und dritten Teils der Prüfung übernommen.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung in einem Prüfungsfach ist nicht zulässig.

(6) Durch Exmatrikulation wird die Frist zur Wiederholung der Prüfung nicht unterbrochen.

## **§ 49 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen erzielten Fachprüfungsnoten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplom-Grades beurkundet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungsabsolvent die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Gesundheitsökonom Univ." zu führen. Prüfungsabsolventinnen wird der akademische Grad "Diplom-Gesundheitsökonomin Univ." verliehen.

## **Schlußbestimmung**

### **§ 50 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.